

Angemessenheit von Vorstandsbezügen – neue Regelung ab 31.08.2012 anzuwenden

Mit dem zweiten Stabilitätsgesetz 2012, welches mit 01.07.2012 in Kraft getreten ist und auf Vergütungsvereinbarungen und Wahl der Aufsichtsratsmitglieder ab 31.08.2012 anzuwenden ist, sind Änderung zur Regelung der Angemessenheit von Vorstandsbezügen sowie deren Offenlegung umgesetzt worden:

1. Angemessenheit von Vorstandsbezügen:

Bereits bisher hatten sich Vorstandsbezüge an den Usancen der Branche, der Unternehmensgröße und des regionalen Tätigkeitsbereichs der Gesellschaft zu orientieren. Zusätzlich hat der Aufsichtsrat nunmehr sicherzustellen, dass die Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder in einem angemessenen Verhältnis zu fünf taxativen Beurteilungsfaktoren stehen:

- den Aufgaben des jeweiligen Vorstandsmitglieds
- der (wirtschaftlichen) Lage der Gesellschaft
- der Leistung des Vorstandsmitglieds
- der üblichen Vergütungen
- der langfristigen Anreize zur nachhaltigen Entwicklung

Somit wird der Aufsichtsrat nunmehr wohl in irgendeiner Form nachweislich eine Leistungsbeurteilung der Vorstandstätigkeit vorzunehmen haben.

Die ab sofort erforderliche Berücksichtigung nachhaltiger Unternehmensentwicklungen und der operativen Leistung des Vorstandsmitglieds könnten dazu führen, dass Bezugsbestandteile tendenziell erst in der(en) Folgeperiode(n) zur Auszahlung gelangen, zumal nachhaltige Erfolge nur eingeschränkt in der selben Periode ermittelt werden können.

Auch „golden-hand-shakes“ werden unter dem Licht der neuen gesetzlichen Bestimmung zu beurteilen sein. Insbesondere im Falle von schuldhaften Pflichtverletzungen, die eine Abberufung aktienrechtlich rechtfertigen würden, sind hohe Zahlungen im Zuge der Vertragsauflösung jedenfalls problematisch.

Des Weiteren sind zukünftig im Corporate Governance-Bericht die Bezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder pro Mitglied anzugeben und die Grundsätze der Vergütungspolitik für den Vorstand darzustellen.

2. Anforderungen an den bzw Zusammensetzung des Aufsichtsrat(s):

Grundsätzlich darf in einer börsennotierten Gesellschaft niemand Aufsichtsrat sein, der in den letzten beiden Jahren Vorstandsmitglied der AG war (sog „cooling-off-Periode“).

Die Hauptversammlung ist nunmehr verpflichtet, individuelle Kriterien eines jeden Aufsichtsratsmitglieds sowie kollektive Kriterien des Aufsichtsrats an sich zu berücksichtigen und auf entsprechende Diversität zu achten. Vorab sind die individuellen Voraussetzungen zu prüfen:

- fachliche Qualifikation (zB verlässliche, geschäftskundige Person mit betriebswirtschaftlichen Kenntnissen)
- persönliche Qualifikation (zB keine Verurteilung wegen grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen)
- Branchenerfahrung

Danach ist die Erfüllung der kollektiven Voraussetzungen zu beachten:

- ausgewogene fachliche Zusammensetzung (möglichst inhomogene Zusammensetzung: zB Techniker, Juristen, Wirtschaftswissenschaftler, Naturwissenschaftler, etc)
- ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen
- Abbildung einer weitreichenden Altersstruktur
- bei börsennotierten Gesellschaften: Internationalität

Die Neuregelung des § 87 Abs 2a AktG ist allerdings im Fall von entsandten Aufsichtsratsmitgliedern nicht anzuwenden.

Bei nicht gesetzeskonformer Besetzung des Aufsichtsrats sollte auch der Abschlussprüfer der Gesellschaft – im eigenen Interesse – eine entsprechende Anmerkung im Management Letter vornehmen.